



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

016/17

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Technische Betriebe Offenburg

Bearbeitet von:

Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:

9338-11

Datum:

03.02.2017

1. Betreff: Bestattungswesen – Anpassung der Friedhofssatzung zum 01.04.2017

2. Beratungsfolge: Sitzungstermin Öffentlichkeitsstatus

1. Technischer Ausschuss	08.03.2017	öffentlich
2. Gemeinderat	27.03.2017	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der Änderung der Friedhofssatzung zum 01.04.2017 gemäß Anlage 2 zuzustimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

016/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen	9338-11	03.02.2017

Betreff: Bestattungswesen – Anpassung der Friedhofssatzung zum 01.04.2017

Sachverhalt/Begründung:

I. Sachverhalt

Die Friedhofssatzung ist die rechtliche Grundlage und der Rahmen für das Bestattungswesen der Offenburger Friedhöfe. Sie gewährt Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltung und ist Grundlage für die Arbeiten der Gewerbetreibenden. Die Friedhofssatzung definiert durch die Gestaltungsrichtlinien auch das zukünftige Erscheinungsbild der Friedhöfe.

Die Friedhöfe sowie die Bestattungskultur sind jedoch auch einem stetigen Wandel unterworfen. Daher sind die Grundlagen der Friedhofssatzung regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen.

Im Rahmen der letzten Beratungen über die Offenburger Friedhofskultur am 18.07.2016 mit dem Sachstandsbericht zum Weingartenfriedhof (Vorlage 112/16) und am 07.12.2016 zur Entwicklung des Waldbachfriedhofs (Vorlage 172/16) wurde die künftige Ausrichtung der beiden Friedhöfe in der Kernstadt dargelegt. Dabei wurden die Grabangebote mit deren Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Ferner wurden die baulichen Entwicklungen zu den Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden und zu Umgestaltungsmaßnahmen an Abschiedsräumen beschrieben. Bei der letzten Beratung zum Waldbachfriedhof wurde u. a. beschlossen, ein langfristiges Nutzungs- und Grünplanungskonzept zu erstellen, das die Denkmaleigenschaft, die Friedhofsnutzung und die Belange als öffentliche Parkanlage berücksichtigen soll.

Im Hinblick auf dieses zu entwickelnde Nutzungs- und Grünplanungskonzept zeigt sich heute schon, dass bei der Gestaltung der Baumgrabstätten die aktuellen Gestaltungsvorschriften geändert werden sollten, so dass der denkmalgeschützte Charakter des Waldbachfriedhofs weitestgehend erhalten bleibt.

Auf Initiative des Förderkreises „Historischer Waldbachfriedhof e. V.“ wurden für den Waldbachfriedhof Gestaltungsrichtlinien erarbeitet. Diese Richtlinien, die der historischen Bedeutung, der Wahrung des Erscheinungsbilds, der Eigenart und der Würde des Waldbachfriedhofs Rechnung tragen sollen, sind in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

Im Zuge dieser Anpassungen sollen einige redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen, die sich aus den Anpassungen der Mustersatzungen des Gemeinde- oder Städtetags ergeben, ebenfalls in die Offenburger Friedhofssatzung eingearbeitet werden. Die Friedhofsgebührenordnung sowie das dazugehörige Friedhofsgebührenverzeichnis sind von den Anpassungen nicht betroffen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

016/17

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg	Bearbeitet von: Jäger, Hans-Jürgen	Tel. Nr.: 9338-11	Datum: 03.02.2017
--	---------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bestattungswesen – Anpassung der Friedhofssatzung zum 01.04.2017

II. Anpassung der Friedhofssatzung im Einzelnen

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(3) i) Auf den Friedhöfen soll die Formulierung: „Lärmen, Spielen sowie Lagern sind hier strengstens untersagt!“ aufgenommen werden. Besonders das Lagern und das Nächtigen von Obdachlosen auf dem Historischen Waldbachfriedhof führte in letzter Zeit vermehrt zu Klagen. Diese Regelung schafft die Rechtsgrundlage, diesen Vorkommnissen Einhalt zu gebieten.

§ 12 Allgemeines

(2) g) Ehrengrabstätten (neu)

Neben den genannten Grabstätten sollen auch Ehrengrabstätten ausgewiesen / benannt werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(2) Ergänzung des Geltungsraumes für den Ortsteil Elgersweier.

(6) In einem herkömmlichen Urnenwahlgrab können - wie bisher auch - vier Urnen beigesetzt werden, in einem Urnenwahlgrab als Baum- oder Rasengrab jeweils bis zu zwei. Letzteres war bisher ausschließlich über das Gebührenverzeichnis abgebildet und sollte auch in die Satzung aufgenommen werden.

(10) In der aktuellen Satzung fehlte bislang der Hinweis, dass der Erwerber des Nutzungsrechts schon vor seinem Ableben seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen soll. Zudem wird der Personenkreis der Angehörigen an die Erweiterung der Bestattungsfürsorgepflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes angepasst.

§ 17 Generelle Regelungen

(4) Die bisherigen Regelungen zum Verbot der Grabmale aus Kinderarbeit wurden vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg als unwirksam erklärt. Anlass hierfür war, dass die Wertschöpfungskette nicht eindeutig nachgewiesen werden kann. Diese Grabmale sollen jedoch auf den hiesigen Friedhöfen - wie bisher auch - ausgeschlossen werden. Aus der „Sollvorschrift“ wird nun eine „Wunschvorschrift“. Die neue Formulierung wird vom „Arbeitskreis Kommunalen Friedhöfe“ des Städtetags Baden-Württemberg empfohlen. Die bisherige Formulierung ist rechtlich nicht haltbar. Aus Sicht der Friedhofsverwaltung ist die politische Absichtserklärung zur Verhinderung des Einsatzes von Materialien aus Kinderarbeit richtig und wichtig. Die bisher auf den Friedhöfen tätigen Steinmetzbetriebe haben eine freiwillige Selbstverpflichtung abgegeben, solche Produkte nicht zu verwenden.

(5) gestrichen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

016/17

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg	Bearbeitet von: Jäger, Hans-Jürgen	Tel. Nr.: 9338-11	Datum: 03.02.2017
--	---------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bestattungswesen – Anpassung der Friedhofssatzung zum 01.04.2017

§ 18 Grabmale mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(3) Redaktionelle Änderungen zur Mindeststärke für Grabmale.

(5) a) Durch die Streichung des bisherigen Satzes 5 a gelten für den Friedhof Waltersweier die Absätze 1 bis 4 gleichermaßen. Somit sind auf diesem Friedhof nun auch liegende Grabmale mit maximal 70 % der Grabfläche möglich.

(5) b) Der Beschluss des Ortschaftsrats Weier vom 13.11.2013 ist in die neue Satzung aufzunehmen. Auf dem Friedhof in Weier sind nun auch bei Erdbestattungen liegende Grabmale oder Abdeckungen bis maximal 70 % der Grabfläche möglich. Diese Obergrenze muss in Kombination mit stehenden Grabmalen bei einer Gesamtansichtsfläche berücksichtigt werden. Urnengräber können in Weier ebenfalls bis 70 % der Grabfläche abgedeckt werden.

(5) c) Friedhof Rammersweier

Der Ortschaftsrat von Rammersweier hat in seiner Sitzung vom 19.10.2016 unter Beibehaltung der „alten Rechte“ (siehe § 32 der Friedhofssatzung) und in Angleichung an § 18 Abs. 3 der bestehenden Friedhofssatzung der Stadt Offenburg folgende Änderung der Grabmalvorschriften beschlossen:

Auf dem Friedhof Rammersweier dürfen stehende Grabmale für Erdbestattungen eine maximale Höhe von 1,20 m betragen.

Zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit - insbesondere für auswärtige Steinmetze - wird vorgeschlagen, die nach altem Recht geltenden und jetzt abgeänderten Maße konkret in der Satzung zu benennen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

(4) In der aktuellen Satzung fehlte bislang der Hinweis, dass provisorische Bestattungskreuze nicht länger als 24 Monate verwendet werden sollen.

§ 30 Alter Stadtfriedhof (Waldbachfriedhof)

(2) Der letzte Satz „Baumbestattungen als Urnen sind künftig zulässig“ wird gestrichen, da die Möglichkeit der Baumbestattungen sinngemäß in § 30 Abs. 1 bereits enthalten ist.

(4) a) Generelle Regelung

Die generellen Regelungen sollen um weitere allgemeine Vorschriften ergänzt werden. So soll bei sämtlichen Urnenbaumgräbern und in den Urnenhainen das Aufstellen eines provisorischen Bestattungskreuzes künftig nicht gestattet werden. Ebenso soll die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck, das Aufstellen von Grablichtern und die Bepflanzung der Beisetzungsflächen nicht gestattet werden. Die Ablage von Blumen- oder Grabschmuck sowie das Aufstellen von Grablichtern soll bei Urnenbaumgräbern und Urnenhainen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen möglich sein.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

016/17

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg	Bearbeitet von: Jäger, Hans-Jürgen	Tel. Nr.: 9338-11	Datum: 03.02.2017
--	---------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Bestattungswesen – Anpassung der Friedhofssatzung zum 01.04.2017

(4) b) Grabmale

Auf dem Waldbachfriedhof sollen bei der Gestaltung der Grabmale neben polierten auch glänzende Oberflächen ausgeschlossen werden.

Auf dem Waldbachfriedhof sind die Gräber - nach einer zeitlichen Befristung von 24 Monaten ab Bestattung - entsprechend anzulegen. Dabei ist ein dauerhaftes, angemessen gestaltetes Grabmal zu errichten. Provisorische Bestattungskreuze sind maximal 24 Monate nach Bestattung erlaubt.

(4) c) Grabeinfassungen / Grabflächen

Analog zu den Grabmalen sind auch die Einfassungen und die Grabflächen spätestens 24 Monate nach der Bestattung herzustellen. Bei Grabeinfassungen aus immergrünen Hecken sollen mögliche Pflanzensorten benannt werden, wie z. B.: Buchs, Eibe, Liguster, Thuja.

(4) d) Reihenurnenbaumgräber / Partnerbaumgräber / Urnenhaine

Die Baumbestattungen sollen um Urnenhaine ergänzt werden.

In diesen Urnenhainen - derzeit die Grabfelder „Unter Buchen“ und „Am Waldbach“ - sollen die Gedenksteine am Bestattungsplatz ausgeschlossen sein. Die Namensnennung soll ausschließlich an einer Gemeinschaftsstele erfolgen.

(4) e) Familienbaumgräber

Die Möglichkeit, ein kleines, natürliches Grabmal (Findling, Felsen oder Ähnliches) für eine Namensnennung zu errichten, soll künftig entfallen. Dazu sollen bodeneben eingebaute Natursteinplatten bis zu einer Größe von 30 x 15 cm weiterhin zulässig sein.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) c) Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde für alle Verhaltensregelungen gemäß § 5 der Friedhofssatzung angepasst.

(1) d) Da die Nachweispflicht der Verwendung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit entfällt, wird auch der zugehörige Tatbestand dieser Ordnungswidrigkeit hinfällig. Dafür wird an dieser Stelle der folgende Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen: „Wer entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt.“

(1) f) Das Errichten von Grabmalen bei abweichenden, nicht eingereichten oder nicht genehmigten Grabmalanträgen sowie deren Entfernung soll künftig ebenfalls mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

(1) g) Dasselbe soll künftig auch gelten, wenn Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht standsicher fundamentiert und befestigt sind oder wenn sie nicht in verkehrssicherem Zustand unterhalten werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

016/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Jäger, Hans-Jürgen	9338-11	03.02.2017

Betreff: Bestattungswesen – Anpassung der Friedhofssatzung zum 01.04.2017

(1) h) Bei nicht ordnungsgemäß hergerichteten oder gepflegten Grabstätten hat die Verwaltung - neben der Ersatzvornahme und dem Entzug des Nutzungsrechts - nun die Möglichkeit, den Verstoß mit einer Geldbuße im Rahmen der Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

(1) i) Eine weitere Ordnungswidrigkeit soll der erneute Verstoß gegen die Gestaltungsvorschriften des Waldbachfriedhofs darstellen.

(2) Die Höhe der Geldbußen wurde angepasst.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Die Satzung soll am 01.04.2017 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig soll die Friedhofssatzung der Stadt Offenburg vom 22.07.2013 außer Kraft treten.

III. Darstellung

In der Anlage 1 (Synopsis) ist zu den genannten Themen in Spalte 1 jeweils die aktuell geltende Regelung aufgeführt. In Spalte 2 ist der Verwaltungsvorschlag zur Neuformulierung wiedergegeben. Die Anlage 2 beinhaltet die vollständige Neufassung der Friedhofssatzung.

IV. Erläuterung

Die Gestaltungsrichtlinien zum Waldbachfriedhof wurden gemeinsam mit dem „Förderverein Historischer Waldbachfriedhof e. V.“ erarbeitet.

Um die Neuregelungen möglichst rasch umsetzen zu können, sollen die Änderungen zur Friedhofssatzung zum 01.04.2017 in Kraft treten.

Anlagen

Anlage 1 – Synopsis „Änderungen Friedhofssatzung der Stadt Offenburg“

Anlage 2 – „Aktualisierte Friedhofssatzung der Stadt Offenburg ab 01.04.2017“